

1 Geltungsbereich / Vertragszweck

1.1 Geltungsbereich

Die InterCard AG, Mehlbeerstr. 4, 82024 Taufkirchen, Deutschland, (im Folgenden: „InterCard“) ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Deutschland, beaufsichtigtes Zahlungsinstitut i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ZAG und erbringt für ihre Vertragsunternehmen (im Folgenden: „VU“) auf der Basis eines eigenständigen Vertragsverhältnisses (im Folgenden: „POS-Servicevertrag“) Dienste im Rahmen der Abwicklung der in den POS-Servicevertrag jeweils einbezogenen Zahlungsverfahren und sonstigen Services. Neben diesen Diensten verkauft oder vermietet InterCard ihren VU auf der Grundlage des POS-Servicevertrages die zur Nutzung dieser Dienste erforderlichen Zahlungsterminals am Point-of-Sale oder softwarebasierte Kassenlösungen (im Folgenden: „Terminal“ oder auch „POS-Terminal“). Auf den POS-Terminals ist eine InterCard-Software einschließlich InterCard-Schlüsseln (im Folgenden: „Terminal-Software“) installiert, die die Nutzung der von InterCard angebotenen Dienste ermöglicht. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) sind integraler Bestandteil des POS-Servicevertrages. Neben den AGB gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Besondere Bedingungen (im Folgenden für AGB und Besondere Bedingungen gemeinsam: „InterCard-Bedingungen“), die Abweichungen oder Ergänzungen zu den AGB enthalten und bei eventuellen Widersprüchen zu den AGB diesen vorgehen; die Besonderen Bedingungen werden bei Erteilung eines Auftrages durch das VU gesondert vereinbart. Sofern der POS-Servicevertrag abweichende Regelungen zu den InterCard-Bedingungen enthält, gehen diese den InterCard-Bedingungen vor.

1.2 Vertragszweck

Das VU handelt bei dem Abschluss des POS-Servicevertrages ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (§ 14 BGB) oder als juristische Person des öffentlichen Rechts. Der rechtliche und tatsächliche Sitz des VUs sowie die tatsächlichen Standorte aller POS-Terminals müssen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) liegen und die Nutzung der POS-Terminals darf nicht nach nationalem Recht unzulässig sein (insbesondere keinen Kapitalverkehrskontrollen unterliegen, die der Erbringung der Leistungen unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehen). Sofern der VU den Standort des POS-Terminals in ein anderes Land verlagert, hat der VU InterCard unverzüglich über diese Änderung in Kenntnis zu setzen. Eine Nutzung dieser Leistungen zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

2 Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft

Ergänzend zum POS-Servicevertrag und zu diesen InterCard Bedingungen gelten bei Nutzung des electronic cash-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft (im Folgenden: „electronic cash“ und „DK“) die DK-Händlerbedingungen - Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System bzw. bzw. bei Nutzung des Systems „GeldKarte“ die DK-Bedingungen für die Teilnahme am System „GeldKarte“.

3 Leistungen der InterCard

3.1 Technischer Netzbetrieb für kartengestützte Zahlungen

InterCard übermittelt als technischer Netzbetreiber gemäß den für das jeweilige Bezahverfahren geltenden Anforderungen bzw. den Anforderungen des jeweils zuständigen Acquirers Autorisierungsanfragen und -antworten zwischen dem POS-Terminal des VU und der jeweils zuständigen Empfängeradresse. Darüber hinaus erstellt InterCard gemäß den Angaben des VU Abrechnungsdateien (im Folgenden: „Umsatzdaten“ oder „Clearingdaten“) und übermittelt diese an die jeweils zuständige Empfängeradresse. Der Auftrag zur Übermittlung dieser Abrechnungsdateien an die jeweils zuständige Empfängeradresse wird durch einen von dem VU vorzunehmenden Kassenschnitt an dem POS-Terminal erteilt. Für die Richtigkeit der übermittelten Informationen übernimmt InterCard keine Haftung.

3.2 Abwicklung von Zahlungen mittels ec-Karte über ein Konto von InterCard

Ist die Abwicklung von Zahlungen mittels Zahlungskarte, die am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft teilnehmen kann (im Folgenden: „ec-Karte“, im Marktgebrauch zum Teil auch „girocard“ genannt), über ein Konto von InterCard vereinbart, beauftragt das VU InterCard zusätzlich zu den in Ziff. 3.1 genannten Leistungen im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsverhältnisses nach § 675c Abs. 1 BGB, die von dem VU eingereichten, aus dem Einsatz einer ec-Karte resultierenden Umsatzdaten abzuwickeln und die diesen Umsatzdaten zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge abzurechnen. Hierzu reicht InterCard die aus den Umsatzdaten resultierenden Lastschriften in dem mit dem VU vereinbarten Bezahverfahren auf ein eigenes Konto von InterCard ein. InterCard ist verpflichtet, dem VU die aus den eingereichten Lastschriften resultierenden Zahlungsbeträge unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem sie auf dem Konto von InterCard eingegangen sind. InterCard leitet die dem VU verfügbar gemachten Zahlungsbeträge auf sein benanntes Konto innerhalb des EWR per SEPA-Überweisung in Euro

weiter. Die Weiterleitung der Zahlungsbeträge steht unter dem Vorbehalt der Einlösung der für das VU eingereichten Lastschriften. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder dem Konto von InterCard zurückbelastet, kann InterCard von dem VU Ersatz für die unter Vorbehalt weitergeleiteten Zahlungsbeträge und hieraus resultierende Auslagen verlangen. Die Geschäftstage von InterCard sind Montag - Freitag mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Bankfeiertagen und Bankfeiertagen in München. Der Geschäftstagekalender wird unter www.intercard.de/downloadcenter im Internet veröffentlicht.

InterCard als Treuhänderin wird für das VU als Treugeber die für das VU entgegengenommenen Zahlungsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren deutschen Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen von InterCard als offene Treuhandsammelkonten im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 lit. b ZAG geführt. InterCard wird die Kreditinstitute, die die offenen Treuhandkonten führen, auf das Treuhandverhältnis hinweisen. InterCard wird sicherstellen, dass die für das VU entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem VU zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Es ist InterCard gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von InterCard gegen das VU bestehen, von den Treuhandkonten zu entnehmen.

InterCard hat das VU auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto die für das VU entgegengenommenen Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die für das VU entgegengenommenen Zahlungsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

3.3 Entgelt für Zahlungsverprechen bei Zahlungsvorgängen im electronic cash-System („girocard“)

Das VU beauftragt InterCard als Beauftragten im Sinne von Ziff. 6 der electronic cash-Händlerbedingungen, solche Entgeltvereinbarungen mit den kartenausgebenden Kreditinstituten (im Folgenden: „Issuer“) zu treffen. Das VU erteilt InterCard eine Vollmacht zur Abgabe der hierfür ggf. erforderlichen Willenserklärungen des VU gegenüber den Issuern und befreit InterCard von den Vorschriften des § 181 BGB.

Interbankentgelt im Sinne der EU-Verordnung 2015/751 vom 29. April 2015 über Interbankentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (im Folgenden: „EU-Verordnung 2015/751“) ist das Entgelt im Sinne von Ziff. 6 der electronic cash-Händlerbedingungen. Von diesem Entgelt kann InterCard gegenüber den Issuern einen Teilbetrag als Entgelt für die von InterCard den Issuern gegenüber erbrachte Vermittlungsleistung einbehalten und muss nur den mit den Issuern vereinbarten Restbetrag an diese oder deren Beauftragten abführen. Zusätzlich kann InterCard mit dem VU für die Abrechnung des Entgeltes im Sinne von Ziff. 6 der electronic cash-Händlerbedingungen ein electronic cash-Serviceentgelt vereinbaren.

Das VU kann den Auftrag sowie die Vollmacht im Sinne dieser Ziff. 3.3 jederzeit ohne Einhaltung einer Frist widerrufen. Mit dem Wirksamwerden eines Widerrufs im Sinne des vorstehenden Satzes endet die Verpflichtung von InterCard, Zahlungsvorgänge im electronic cash-System für das VU auszuführen. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn

- das VU mit den Issuern selbst eine eigene Vereinbarung über das Entgelt getroffen hat, zu dem die Issuer dem VU nach Maßgabe von Ziff. 5 der electronic cash-Händlerbedingungen ein Zahlungsverprechen bei Zahlungsvorgängen im electronic cash-System erteilen und
 - das VU dies InterCard mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der eigenen Vereinbarung unter Angabe der zwischen dem VU und den Issuern vereinbarten Grundrechnungswerte mitgeteilt hat und
 - das VU mit den Issuern die Abwicklung der zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge mittels des hierfür zwischen InterCard und dem VU einvernehmlich festgelegten Terminal-Präfixes vereinbart hat
- (im Folgenden für die in den vorstehenden drei Spiegelstrichen beschriebene Sachverhaltskonstellation: „eigene Entgeltvereinbarung des VU“) oder
- InterCard bereits vor dem Widerruf des Auftrags und der Vollmacht auf dieser Grundlage Entgeltvereinbarungen für das VU mit den Issuern abgeschlossen hat.

Im Falle einer eigenen Entgeltvereinbarung des VU hat InterCard das zwischen dem VU und den Issuern vereinbarte Entgelt für die Abgabe des Zahlungsverprechens nach Maßgabe von Ziff. 5 der electronic cash-Händlerbedingungen an die Issuer oder die von diesen vereinbarten Kopfstellen abzuführen, sofern das VU InterCard den hierfür erforderlichen Geldbetrag zuvor auf einem von InterCard benannten Zahlungskonto zur Verfügung gestellt hat.

InterCard ist zur Erbringung der in Ziff. 3.1 und Ziff. 3.2 genannten Leistungen in Bezug auf electronic cash unter den dort genannten Voraussetzungen nur verpflichtet, wenn und solange das VU InterCard das Bestehen von Entgeltvereinbarungen im Sinne von Ziff. 6 der electronic cash-Händlerbedingungen mit allen Issuern nachweist. Fehlen dem VU Entgeltvereinbarungen mit einem oder mehreren Issuern, muss das VU sich unverzüglich um den Abschluss von Entgeltvereinbarungen mit den fehlenden Issuern bemühen. Solange der Nachweis von Entgeltvereinbarungen mit allen Issuern nicht oder nicht vollständig erbracht ist, kann InterCard unter Einbeziehung des VU geeignete und angemessene Vorkehrungen treffen, wie z. B. einen Hinweis an den Karteninhaber durch das VU über die Nichtakzeptanz von ec-Karten von bestimmten Issuern mangels Entgeltvereinbarung oder die (vorübergehende) Außerbetriebnahme des Terminals bis zum Nachweis der fehlenden Entgeltvereinbarungen.

3.4 Einräumung von Nutzungslizenzen

InterCard räumt dem VU für die Dauer des POS-Servicevertrages an der Terminal-Software, einschließlich der jeweiligen InterCard-Schlüssel, ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, das vom VU nicht an Dritte übertragen werden darf.

3.5 Installation

Die Installation des POS-Terminals erfolgt nach Absprache entweder durch InterCard, durch einen von InterCard beauftragten Dritten oder durch das VU. Sofern das VU die Installation vornimmt, hat es den Installations-Anweisungen von InterCard strikt Folge zu leisten. Die Inbetriebnahme ist erfolgt, wenn eine der zugelassenen Kartenarten über das Terminal abgewickelt werden kann. Sofern das VU Dritte mit der Vornahme von Installationsleistungen (z.B. Anschluss des POS-Terminals, Bereitstellung und Prüfung der Telekommunikationsanschlüsse) beauftragt, hat es die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

3.6 Unterbrechung von Leistungen, Verzögerung der Weiterleitung von Zahlungsbeträgen

InterCard ist berechtigt, ihre Leistungen zu unterbrechen oder in der Dauer zu beschränken, soweit

- dies zur Durchführung von Wartungsarbeiten zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungen nach billigem Ermessen geboten oder
- dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung erforderlich ist oder das VU gegen Pflichten nach Ziff. 4.1 verstoßen hat oder
- ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt.

Das VU wird darauf hingewiesen, dass InterCard aufgrund gesetzlicher Anforderungen (insbesondere geldwäscherechtlicher Anforderungen) verpflichtet sein kann, die Weiterleitung von Zahlungsbeträgen an das VU zu verzögern oder von der Weiterleitung ganz abzusehen, sofern ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstige strafbare Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens der InterCard führen können, vorliegt.

3.7 Depotwartung

InterCard wird während der Laufzeit des POS-Servicevertrages ein defektes POS-Terminal durch ein gleichwertiges Terminal ersetzen (im Folgenden: „Depotwartung“). Die hierfür anfallenden Kosten, einschließlich der Kosten für das Ersatzterminal, trägt InterCard, wenn der Defekt nicht auf unsachgemäße Behandlung, äußere Einwirkung oder höhere Gewalt zurückzuführen ist. In diesen Fällen kann InterCard von dem VU Schadensersatz in Höhe der entstehenden Kosten für die Depotwartung zzgl. einer Bearbeitungspauschale verlangen (die anfallende Bearbeitungspauschale ist online im Händlerkundenbereich des Internetauftritts der InterCard hinterlegt). Hierbei wird der Schadensersatzanspruch auf den Höchstbetrag der Schadenspauschale für den Verlust des POS-Terminals gemäß Ziffer 8.3 gedeckelt. Das VU ist verpflichtet, das defekte POS-Terminal innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Erhalt des Ersatzterminals auf eigene Kosten an InterCard angemessen versichert zurückzusenden. Das Risiko eines zufälligen Untergangs oder einer Verschlechterung beim Transport trägt das VU. Erfolgt eine Rücksendung nicht innerhalb der genannten Frist, wird InterCard dem VU den Neukaufpreis für das defekte POS-Terminal in Rechnung stellen. Dem VU bleibt der Nachweis eines geringeren, InterCard der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

3.8 Abrechnung, Informationspflichten von InterCard

InterCard erteilt dem VU monatlich papiergebunden oder elektronisch (z. B. als PDF oder Excel-File) Abrechnungen über die eingereichten Transaktionsbeträge, die von dem VU an InterCard zu zahlenden Entgelte, die von diesem zu erstattenden Aufwendungen und die darüber hinaus erforderlichen Angaben nach Art. 12 Abs. 1 Uabs. 1 der EU-Verordnung 2015/751. Das VU hat alle ihm erteilten Abrechnungen innerhalb von sechs Wochen nach deren Zugang bei dem VU zu prüfen und Einwände unverzüglich zu erheben. Für die Einhaltung der Frist genügt die

Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird InterCard bei Erteilung der Abrechnung besonders hinweisen.

Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 1-12, § 13 Abs. 1, 3-5 und §§ 14 bis 16 EGBGB ergebenden Informationspflichten der InterCard werden abbedungen und finden auf die von InterCard zu erbringenden Leistungen keine Anwendung.

4 Pflichten des VU

4.1 Bereitstellung der erforderlichen Informationen (Stammdaten)

Das VU ist verpflichtet, alle Informationen, die zur Durchführung des POS-Servicevertrages mit InterCard erforderlich sind, bei Vertragsabschluss sowie während der gesamten Vertragslaufzeit auf eigene Kosten vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Das VU hat InterCard darüber hinaus über Änderungen der von ihm gegenüber InterCard angegebenen Daten unverzüglich schriftlich zu informieren. Darüber hinaus hat das VU innerhalb von vier Wochen nach einer entsprechenden Anfrage von InterCard schriftlich, per Fax, per E-Mail oder falls bereitgestellt per Online-Formular eine Bestätigung abzugeben, aus der sich ergibt, ob die von dem VU mitgeteilten Informationen noch aktuell sind. Die vorstehend genannten Pflichten gelten insbesondere für folgende Informationen (im Folgenden: Stammdaten):

- a) Rechtsform, Firma, Handelsregistereintragung und Umsatzsteuer-ID des VU,
- b) Postadresse, E-Mail-Adresse und sonstige Kontaktdaten des VU sowie die gegenüber InterCard benannte Bankverbindung (IBAN und Inhaber des von dem VU für die Transaktionsabwicklung angegebenen Bankkontos),
- c) eine Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens des VU sowie jeder sonstige Inhaberwechsel und eine Geschäftsaufgabe,
- d) wesentliche Änderungen des Produktsortiments des VU,
- e) Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens,
- f) Änderung des/des gesetzlichen Vertreter/s oder des/der wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von des Geldwäschegesetzes (GwG),
- g) Insolvenzantrag des Unternehmens und Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des VU sowie Pfändungsmaßnahmen gegen das Unternehmen,
- h) Änderungen von postalischen Anschriften des Terminalstandortes und eines ggf. hiervon abweichenden physischen Terminalstandortes, insbesondere bei Änderung in einen anderen souveränen Staat (auch innerhalb der EU) oder bei einer Änderung des relevanten Umsatzsteuer- oder Zollgebietes,
- i) Änderung von Bevollmächtigten des VU, die gegenüber InterCard auftreten dürfen.

Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels ist InterCard berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Zahlungstransaktionen erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an das VU auszuzahlen. InterCard ist darüber hinaus berechtigt, die von dem VU mitgeteilten Informationen zu überprüfen, soweit InterCard hierzu rechtlich verpflichtet ist oder bei dem VU ein Wechsel bei den Vertretungsberechtigten oder den wirtschaftlich Berechtigten stattgefunden hat oder die letzte Überprüfung mindestens fünf Jahre zurückliegt. Das VU hat InterCard alle für eine Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Bei Unterlassen der vorstehenden Pflichten oder falschen Angaben kann InterCard verpflichtet sein, die Weiterleitung von Zahlungsbeträgen nach Maßgabe von Ziff. 3.6 zu verzögern.

4.2 Bereitstellung der Anschlüsse

Die für den Terminalbetrieb erforderlichen Anschlüsse sind vom VU termingerecht auf eigene Kosten bereit zu stellen und funktionsfähig zu halten.

4.3 Nutzung von SIM-Karten

Sofern InterCard dem VU auf der Grundlage des POS-Servicevertrages SIM-Karten für die Nutzung der POS-Terminals mittels GSM/GPRS-Standard zur Verfügung stellt, darf das VU diese SIM-Karten ausschließlich in Verbindung mit einem von InterCard zur Verfügung gestellten POS-Terminal zum Zwecke der Abwicklung von Zahlungen mittels Zahlungskarte in einem Mobilfunknetz innerhalb des EWR nutzen. Das VU darf eine in einem POS-Terminal befindliche SIM-Karte nur nach vorheriger Aufforderung von InterCard aus dem POS-Terminal entfernen. Im Falle der Beendigung des POS-Servicevertrages hat das VU die ihm zur Verfügung gestellten SIM-Karten unaufgefordert an InterCard zurückzugeben. Ziff. 8.3 gilt entsprechend.

4.4 Anzeigepflichten

Das VU ist verpflichtet, Störungen, Mängel und Schäden beim Betrieb oder bei den Einrichtungen sowie die Geltendmachung von Rechten durch Dritte unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung InterCard anzuzeigen.

4.5 Prüfungspflichten / Ausschlussfrist

Das VU ist verpflichtet, die von InterCard erstellten Abrechnungen, Auswertungen und die über die Terminals abgewickelten Umsätze sowie hieraus resultierende Gutschriften auf Konten des VU unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Zugang der jeweiligen Abrechnung und Auswertung bei dem VU bzw. der Buchung der Gutschrift geltend zu machen. Die Ansprüche des VU auf Einreichung von Lastschriftdateien sowie auf Herausgabe empfangener Zahlungsbeträge müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Übermittlung der Umsatzdaten an InterCard gegenüber InterCard schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

4.6 Mitteilung von Manipulationsverdachtsfällen, insbesondere bei Einbrüchen sowie Terminal-Diebstählen, -Vernichtungen und -Entsorgungen

Sofern dem VU Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass an einem von ihm verwendeten POS-Terminal Manipulationen vorgenommen wurden, es gestohlen, vernichtet, entsorgt oder auf anderem Weg nicht mehr für das VU verfügbar ist, hat es InterCard hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Solche Anhaltspunkte liegen insbesondere bei vollzogenen oder vermeintlich erfolglosen Einbrüchen in die Geschäftsräume des VU vor, selbst wenn keine äußerlich erkennbaren Eingriffe an dem POS-Terminal vorgenommen wurden. InterCard hat das Recht, vom VU auf dessen Kosten die unverzügliche Einsendung oder Übergabe des Terminals zu Prüfzwecken an InterCard oder eine Polizeidienststelle zu verlangen. InterCard wird ein Ersatzterminal bereitstellen und kann das betroffene Terminal bis zur Klärung des Sachverhaltes sperren.

Das VU ist verpflichtet, die POS-Terminals regelmäßig auf Unversehrtheit insbesondere auch der angebrachten Sicherheitssiegel und ggf. auf Spuren von Manipulationsversuchen zu überprüfen.

Bei einer Entsorgung eines POS-Terminals hat das VU sicherzustellen und zu dokumentieren, dass es alle Daten und die InterCard-Software im POS-Terminal fachmännisch gelöscht hat und alle Außenhüllen unbrauchbar gemacht werden. InterCard kann die Dokumentation anfordern.

4.7 Täglicher Kassenschnitt

Das VU ist verpflichtet je POS-Terminal in der Regel täglich, zumindest nach jedem InterCard-Geschäftstag, an dem Transaktionen über das jeweilige POS-Terminal abgewickelt wurden, die Funktion „Kassenschnitt“ durchzuführen.

4.8 Entgeltfreiheit

Eine Vereinbarung des VU durch die ein Kunde verpflichtet wird, ein Entgelt für die Nutzung einer SEPA-Banklastschrift, einer SEPA-Firmenlastschrift, einer SEPA-Überweisung oder einer Zahlungskarte zu entrichten ist nicht zulässig. Dies gilt bei der Nutzung von Zahlungskarten nur bei Zahlungsvorgängen mit Verbrauchern, wenn auf diese Kapitel II der EU-Verordnung 2015/751 anwendbar ist.

5 Pflichten des VU bei InterCard-ELV (ec-Lastschrift über InterCard)

5.1 Definition

Die datenschutzrechtlichen Pflichten dieser Ziff. 5 gelten für alle Transaktionen des VU, bei denen bei einer Zahlung mit ec-Karte mittels Lastschrift im SEPA-Lastschriftverfahren mit Unterschrift (ELV) eine Autorisierungsanfrage an InterCard durch das VU gestellt wird und für alle weiteren Fälle, bei denen InterCard die Bearbeitung von Rücklastschriften oder einen Forderungsankauf mit dem VU vereinbart hat. Die datenschutzrechtlichen Pflichten dieser Ziff. 5 gelten nicht, sofern das VU Zahlungen mit ec-Karte mittels Lastschrift im SEPA-Lastschriftverfahren mit Unterschrift (ELV) ausschließlich ohne Autorisierungsanfrage an InterCard und ohne Bearbeitung von Rücklastschriften durch InterCard durchführt.

5.2 Informationspflichten des VU mit Aushang- und Belegtext

Das VU hat dem Karteninhaber zumindest auf Nachfrage eine Kopie des vom Karteninhaber unterschriebenen Händlerbelegtextes auszuhändigen. Dies erfolgt in der Regel durch die Aushändigung des Kundenbeleges, bei dem der Händlerbelegtext auf der Rückseite des Kundenbeleges abgedruckt ist, kann aber auch auf andere angemessene Weise erfolgen. Darüber hinaus hat das VU den Karteninhaber vor der Zahlung durch einen deutlich sichtbaren Aushang vor der Kasse über die Verwendung und Speicherung der Umsatzdaten bei InterCard zu informieren. Der vom VU zu verwendende Aushang- und Belegtext sind in der Anlage zu diesen AGB enthalten.

5.3 Informationspflicht des VU bei Umtausch oder Sachmangel

Sofern ein Karteninhaber Rechte aus dem Grundgeschäft (z.B. wg. eines Sachmangels) geltend gemacht hat und deshalb eine Rücklastschrift verursacht hat, ist InterCard vom VU unverzüglich zu benachrichtigen, damit in diesem Fall der Eintrag in der allgemeinen InterCard Sperrdatei bis zur endgültigen Klärung des Vorgangs gelöscht wird.

Falls das VU wiederholt dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann InterCard kostenfrei die für die Einhaltung der Verpflichtung relevanten Geschäftsprozesse des VU mit geeigneten Maßnahmen überprüfen.

5.4 Aufbewahrung der Händlerbelege

Das VU hat die von ihm eingeholten Händlerbelege sicher mindestens für einen Zeitraum von 15 Monaten nach Einholung aufzubewahren, vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen und im Fall von Beleganforderungen durch InterCard gesichert gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte an InterCard zu übermitteln.

6 Sicherheiten für die Ansprüche von InterCard gegen das VU

6.1 Anspruch von InterCard auf Bestellung von Sicherheiten

InterCard kann für alle Ansprüche aus dem POS-Servicevertrag die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch im Falle der Rückbelastung von Kartentransaktionen).

6.2 Veränderungen des Risikos

Hat InterCard bei der Entstehung von Ansprüchen gegen das VU zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das VU rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des VU nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen, oder
- sich die Summe der zurückbelasteten Kartentransaktionen erhöht hat oder sich zu erhöhen drohen.

Der Besicherungsanspruch von InterCard besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass das VU keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

6.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird InterCard eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt InterCard, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziff. 9.2 Gebrauch zu machen, falls das VU seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie das VU zuvor hierauf hinweisen.

6.4 Pfandrecht

Zur Sicherung aller gegenwärtigen, zukünftigen und bedingten Ansprüche von InterCard gegen das VU aus dem POS-Servicevertrag bestellt das VU zu Gunsten von InterCard ein Pfandrecht an allen Ansprüchen des VU gegen InterCard auf Auszahlung von Zahlungsbeträgen nach Ziff. 3.2.

7 Kauf von POS-Terminals

Die Regelungen dieser Ziff. 7 der AGB finden Anwendung, soweit das VU nach Maßgabe des POS-Servicevertrages ein oder mehrere POS-Terminals von InterCard kauft.

7.1 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung der von InterCard an das VU gelieferten POS-Terminals bleiben diese im Eigentum von InterCard.

7.2 Fälligkeit des Kaufpreises

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der von dem VU an InterCard zu zahlende Kaufpreis innerhalb von sieben Tagen nach Versand des POS-Terminals (Ereignis i. S. d. § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB) zahlbar.

7.3 Mängelansprüche

Der Anspruch des VU auf Nacherfüllung ist im Falle des Verkaufs von POS-Terminals beschränkt auf einen Anspruch auf Lieferung eines gleichwertigen mangelfreien Ersatzterminals. Die Rechte des VU auf Rücktritt oder Minderung bleiben vorbehalten.

8 Miete von POS-Terminals

Die Regelungen dieser Ziff. 8 der AGB finden Anwendung, soweit das VU nach Maßgabe des POS-Servicevertrages ein oder mehrere POS-Terminals von InterCard mietet. Die Berechnung der vereinbarten Miete beginnt ab dem Tag des Versands des POS-Terminals an das VU.

8.1 Untervermietung

Das VU ist nicht berechtigt, von InterCard zur Miete überlassene POS-Terminals unter zu vermieten.

8.2 Verschlechterung der Mietsache

Für Verschlechterungen der Mietsache oder deren Untergang haftet das VU. Dies gilt nicht, soweit die Verschlechterung auf eine Abnutzung durch den vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache zurückzuführen ist.

8.3 Rückgabe der Mietsache

Nach der Beendigung des Mietverhältnisses hat das VU gemietete POS-Terminals unaufgefordert innerhalb von 7 Tagen an InterCard auf eigene Kosten angemessen versichert zurückzusenden. Das Risiko eines zufälligen Untergangs oder einer Verschlechterung beim Transport trägt das VU. Erfolgt eine Rückgabe innerhalb der genannten Frist nicht oder liegt eine nicht auf normaler Abnutzung beruhende Verschlechterung des POS-Terminals vor, kann InterCard von dem VU eine Schadenspauschale in Höhe des für die Modellkategorie des POS-Terminals seitens InterCard allgemein festgelegten Entschädigungsbetrages verlangen. Die Kategorie des an das VU vermieteten POS-Terminals sowie die Höhe der Schadenersatzpauschalen sind online im Händlerkundenbereich des Internetauftritts der InterCard hinterlegt. Die Höhe der Schadenspauschale reduziert sich pro abgelaufenem Jahr des Mietverhältnisses um 20%. Dem VU bleibt der Nachweis eines geringeren, InterCard der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

9 Vertragsdauer und Kündigung

9.1 Mindestvertragslaufzeit / ordentliche Kündigung

Der POS-Servicevertrag beginnt mit der Annahme des Antrages des VU auf Abschluss des POS-Servicevertrages durch InterCard. Die Annahmeerklärung wird entweder in Textform an die angegebene E-Mail-Adresse des VU gesendet oder in Textform der Lieferung der POS-Terminals beigefügt, oder durch die erstmalige erfolgreiche Durchführung einer Zahlungs-Nachricht (d.h. das Terminal zeigt an, dass die Transaktion erfolgreich war) nach Aktivierung des Terminals durch InterCard. Der POS-Servicevertrag kann von jedem Vertragspartner erstmalig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der in dem POS-Servicevertrag vereinbarten Mindestlaufzeit gekündigt werden. Wird der POS-Servicevertrag bis dahin nicht gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Das jederzeitige Kündigungsrecht des VU nach § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen. Die Kündigung kann sich auf einzelne Kartentypen beschränken (nachfolgend: „Teilkündigung“).

9.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Eine fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn

- a) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des VU eintritt oder einzutreten droht,
- b) das VU mit der Zahlung auf fällige Forderungen der InterCard trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist,
- c) das VU bei Vertragsabschluss falsche Angaben insbesondere über seinen Geschäftsbetrieb oder das angebotene Waren- und Dienstleistungssegment gemacht hat bzw. zu einem späteren Zeitpunkt seinen Informationspflichten nach Ziff. 4.1 schuldhaft nicht nachkommt,
- d) eine Person oder eine Gesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags keinen beherrschenden Einfluss auf das VU ausübte, einen solchen beherrschenden Einfluss während der Vertragslaufzeit erlangt und ein Festhalten am Vertrag InterCard dadurch unzumutbar wird,
- e) gegen InterCard von der DK Strafgelder verhängt werden oder eine Verhängung angedroht wird und die Verhängung oder Androhung aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des VU erfolgt,
- f) das VU seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziff. 6.1 und 6.2 oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von InterCard gesetzten angemessenen Frist nachkommt oder
- g) das VU Zahlungstransaktionen bei InterCard über POS-Terminals einreicht, die nicht von InterCard hierfür zugelassen wurden,
- h) das VU in sonstiger Weise wiederholt gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen hat,
- i) das VU seinen Geschäftssitz in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verlegt,
- j) das Land in dem der Geschäftssitz des VU liegt, aus dem Europäischen Wirtschaftsraum austritt oder aus anderen Gründen nicht mehr zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört,
- k) der zwischen der DK und InterCard bestehende Vertrag über die Zulassung zu dem electronic cash-System aus einem, von InterCard nicht zu vertretenden Grund endet,
- l) das VU gegen gesetzliche Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstößt

9.3 Sonderkündigungsrecht des VU bei Einstellung des Geschäftsbetriebes

Das VU hat das Recht, gegen Zahlung aller bis zum erstmöglichen ordentlichen Beendigungstermin nach Ziff. 9.1 anfallenden Mietzinsansprüche von InterCard gegen das VU den POS-Servicevertrag bei Einstellung des Geschäftsbetriebes bei Übermittlung eines entsprechenden Nachweises unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.

9.4 Teilkündigungsrecht des VU im Falle unzureichender Netzabdeckung bei der Nutzung des GSM/GPRS-Standards

Soweit InterCard dem VU auf der Grundlage des POS-Servicevertrages SIM-Karten für die Nutzung der POS-Terminals mittels GSM/GPRS-Standard zur Verfügung stellt und das VU diese SIM-Karten an dem gewünschten Einsatzort des POS-Terminals infolge einer unzureichenden Netzabdeckung nicht verwenden kann, hat das VU das Recht, den POS-Servicevertrag ausschließlich im Hinblick auf die Nutzung der betroffenen SIM-Karten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zu jedem Monatsende zu kündigen. Alle darüber hinaus vereinbarten Vertragsbestandteile (insbesondere ein Mietverhältnis über POS-Terminals) bleiben von einer solchen Kündigung unberührt; dies gilt auch in Bezug auf POS-Terminals, mittels derer eine von einer Kündigung nach dieser Ziff. 9.4 betroffene SIM-Karte verwendet werden soll.

9.5. Formanforderungen an Kündigungserklärungen

Jede Vertragskündigung bedarf der Schriftform übermittelt im Original per Postversand oder per Fax. Andere telekommunikative Übermittlungsarten sind ausgeschlossen.

9.6 Pflichten des VU bei einer Kündigung

Das VU ist bei Beendigung des Vertrages verpflichtet, die in seinem Besitz befindliche Terminal-Software inklusive der geladenen Terminal-Schlüssel an InterCard zurückzugeben. Sofern dies aus technischen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, ist das VU verpflichtet, alle vorhandenen Daten zeitnah, fachgerecht und mit Nachweis, der von InterCard angefordert werden kann, zu löschen oder in anderer Weise zu vernichten.

Bei Beendigung des Vertrages wird das VU zudem sämtliche Hinweise auf die Akzeptanz der Karten entfernen, wenn das VU nicht anderweitig hierzu berechtigt ist. Im Falle einer Teilkündigung gilt dies für die Hinweise auf die Akzeptanz der gekündigten Karten.

10 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Umsatzsteuer im EU- und EU-Ausland

10.1 Höhe anfallender Entgelte / Aufwändungsersatz

Für die an InterCard zu zahlenden Entgelte sind die in dem POS-Servicevertrag getroffenen Preisvereinbarungen oder die Preisliste für Zusatzdienstleistungen maßgebend. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind alle Preise Nettopreise zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Für im POS-Servicevertrag oder in der Preisliste für Zusatzdienstleistungen nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag oder im mutmaßlichen Interesse des VU ausgeführt werden und die nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann InterCard die Entgelthöhe nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festsetzen. InterCard ist berechtigt, dem VU Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten darf, in Rechnung zu stellen, sofern diese Aufwendungen anfallen, wenn InterCard im Auftrag des VU oder mit dessen mutmaßlichem Willen tätig wird. Aufwendungen in diesem Sinne sind insbesondere die an die deutsche Kreditwirtschaft zu leistenden Zahlungen (z.B. Vertragsstrafen für nicht den Anforderungen der deutschen Kreditwirtschaft genügende POS-Terminals) sowie für Portokosten, sofern diese Zahlungen bzw. Kosten zum Zwecke der Ausführung dieses Vertrages erfolgen und soweit diese nicht auf eine schuldhafte Pflichtverletzung von InterCard zurückzuführen sind.

10.2 Zahlungsbedingungen

Sämtliche Dienstleistungsentgelte werden ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des Systems pro rata temporis berechnet und sind monatlich zum jeweils 1. Geschäftstag eines Monats für den vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Sofern das VU InterCard nicht zum Einzug der Entgelte im Lastschriftverfahren ermächtigt oder zusätzliche Rechnungsstellungen wünscht, kann InterCard hierfür nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gesonderte Entgelte berechnen.

10.3 Zahlungsverzug / Aufrechnungsmöglichkeit

Für jede nach Verzugseintritt ergehende Mahnung berechnet InterCard eine Kostenpauschale von € 5,00 zuzüglich der ggf. angefallenen Fremdkosten. Das VU ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass die InterCard tatsächlich entstandenen Kosten und Schäden geringer sind.

Befindet sich das VU in Zahlungsverzug, ist InterCard berechtigt, ihre Leistungen einzustellen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. InterCard ist berechtigt, fällige Forderungen und Verbindlichkeiten des VU gegenüber InterCard gegeneinander aufzurechnen. Darüber hinaus ist InterCard berechtigt, ihr zustehende Entgelte vor Erteilung der Gutschrift von dem nach Ziff. 3.2 zu übermittelnden Betrag abzuziehen. Das VU kann gegen Forderungen von InterCard nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Betreibt das VU sein Unternehmen in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat außerhalb der EU (zur Zeit Island, Liechtenstein, Norwegen) muss das VU die steuerliche Behandlung mit InterCard schriftlich abstimmen.

10.4 Umsatzsteuer im EU-Ausland

Betreibt das VU sein Unternehmen in einem EU-Mitgliedsstaat und nicht in Deutschland, versteht sich das von dem VU zu zahlende Entgelt ohne Umsatzsteuer („Reverse-Charge-Verfahren“). Das VU verpflichtet sich, insbesondere in seiner eigenen steuerlichen Buchhaltung, die Transaktionen als umsatzsteuerpflichtig im „Reverse-Charge-Verfahren“ zu behandeln, soweit dies gesetzlich optional zulässig oder erforderlich ist. Die von InterCard auszustellenden Rechnungen enthalten die nach dem anzuwendenden Umsatzsteuerrecht erforderlichen Angaben. Das VU ist verpflichtet, InterCard die hierfür erforderlichen Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

11 Haftung von InterCard

11.1 Haftungsbeschränkung

InterCard haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet InterCard ausschließlich für

- Personenschäden,
- Schäden, für die InterCard aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat sowie
- Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des POS-Servicevertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des POS-Servicevertrages ermöglichen und auf die das VU regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung für einfach fahrlässiges Handeln von InterCard auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

11.2 Haftungsausschluss für von InterCard nicht zu vertretende Umstände

InterCard haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen durch gebotene Wartungsarbeiten, durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, direkte terroristische Handlungen oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland, Ausfall und Störung von Strom- oder Telekommunikationsnetzen) eintreten.

11.3 Haftung bei nicht erfolgter fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 11.1 und 11.2. Eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht. Abweichend von Satz 1 wird die Haftung von InterCard gegenüber dem VU für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, auf € 12.500,00 begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die InterCard besonders übernommen hat.

12 Vertraulichkeit und Datenschutz

12.1 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten und Dritten außerhalb der jeweiligen Unternehmensgruppe (verbundene Unternehmen gemäß §§ 15 ff AktG) nicht zugänglich zu machen, sofern dies nicht zur Vertragsdurchführung sowie zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen oder vertraglicher Verpflichtungen gegenüber der Kredit- und Kreditkartenwirtschaft erforderlich ist. InterCard gewährleistet, dass sowohl der Zugriff auf die bei ihr zwischengespeicherten Daten als auch der Zugang zur Datenverarbeitungsanlage mehrfach gesichert sind.

12.2 Datenschutz

Soweit an InterCard personenbezogene Daten des VU übermittelt werden, wird InterCard diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der electronic cash-Händlerbedingungen verarbeiten, erheben und nutzen. InterCard verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Bei electronic cash-Zahlungen übermittelt InterCard die Daten der Zahlungstransaktion zur Autorisierung an die Autorisierungsstellen der deutschen Kreditwirtschaft sowie bei electronic cash und ELV zur Abrechnung (Clearing und Settlement) an deutsche Kreditinstitute. Bei anderen Zahlungs-, Geschenk- und Bonuskarten-Transaktionen erfolgt die Übergabe der Transaktionsdaten zur weiteren Verarbeitung an den zuständigen Vertragspartner des VU.

Falls personenbezogene Daten des Karteninhabers von InterCard an das VU zurückübermittelt werden, verpflichtet sich das VU, ohne ausdrückliche Einwilligung des Karteninhabers diese Daten nur zur Limitsteuerung, Missbrauchsbekämpfung und zur Vermeidung von Zahlungsausfällen zu verwenden und nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht zur Profilbildung (z. B. minutiöse Analyse des Einkaufsverhaltens) oder für Vertriebs- und Marketingzwecke zu verwenden.

InterCard ist für die bei InterCard verarbeiteten personenbezogenen Daten Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Eine eigene datenschutzrechtliche Verantwortung des VU (entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen) für die beim VU verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt hiervon unberührt.

Das VU wird nach eigener rechtlicher Prüfung insbesondere seine datenschutzrechtlichen Informationspflichten gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen der für das VU zuständigen Aufsichtsbehörde umsetzen, und die von InterCard zur Verfügung gestellte Textempfehlung und das von InterCard vorgeschlagene Vorgehen bei der Umsetzung berücksichtigen.

Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärungen für VU und für Karteninhaber von InterCard gemäß Art 13 und 14 DSGVO hingewiesen. Diese sind auf der Website der InterCard unter www.intercard.de/datenschutz verfügbar.

13 Rechtmäßiges Verhalten insbesondere bei Exportkontrollen und der Korruptionsbekämpfung

Das VU ist verpflichtet, bei seiner Geschäftstätigkeit das geltende Recht zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für Vorschriften der Exportkontrolle und der Korruptionsbekämpfung.

Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen.

Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und Exportkontrollverstößen unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht haben, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen.

Sollte InterCard feststellen, dass der VU gegen Exportkontrollvorschriften oder Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist InterCard berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Das VU ist verpflichtet, InterCard von sämtlichen Schäden, die durch eine Verletzung solcher Vorschriften durch das VU InterCard entstehen können, freizustellen.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem VU und InterCard gilt ausschließlich deutsches Recht.

14.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Abschluss, der Durchführung und Beendigung des Vertrags ist, soweit das VU Kaufmann ist, München, Deutschland.

14.3 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages werden dem VU spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Das VU kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des VU gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des VU – als erteilt, wenn es seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Die Frist wird gewahrt, wenn das VU seine Ablehnung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an InterCard sendet. Auf diese Genehmigungswirkung wird InterCard das VU in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Darüber hinaus kann das VU den Zahlungsdienst vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch kostenfrei und fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird InterCard das VU in ihrem Angebot besonders hinweisen. Ggf. über diesen Vertrag hinaus bestehende Vertragsbeziehungen bleiben von einer solchen Kündigung unberührt.

14.4 Änderung wesentlicher Umstände

Soweit den Vereinbarungen zu Grunde liegende Umstände eine wesentliche und in den bisherigen Bestimmungen nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, verpflichten sich die Vertragspartner zur entsprechenden Anpassung an die geänderten Umstände.

14.5 Salvatorische Klausel

Sollten vereinbarte Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Bestimmung gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Vertragsparteien Gewollten möglichst nahe kommt.

14.6 Beschwerden und Alternative Streitbeilegung

Beschwerden des VU gegenüber InterCard in Hinblick auf sich aus den §§ 675c bis 676c BGB ergebenden Rechten und Pflichten, können an InterCard AG, Bereich Service Kundenbeschwerden, Mehlbeerenstr. 4, 82024 Taufkirchen, Deutschland oder per E-Mail an service@intercard.de gerichtet werden. Auf diesem Wege eingereichte Beschwerden werden von InterCard in Textform innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang beantwortet. Sofern die Beantwortung aus Gründen, die von InterCard nicht zu vertreten sind, nicht innerhalb der Frist möglich sein, so wird InterCard ein vorläufiges Antwortschreiben versenden, das die Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde eindeutig angibt und den Zeitpunkt benennt, bis zu dem das VU die endgültige Antwort spätestens erhält. Die endgültige Antwort darf nicht später als 35 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde erfolgen.

InterCard nimmt am Streitschlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank teil. Ein Schlichtungsantrag kann dort per Email an schlichtung@bundesbank.de, per Fax an +49 69 709090-9901 oder per Post an Deutsche Bundesbank, - Schlichtungsstelle -, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main eingereicht werden. Ein Formular dafür und weitere Hinweise zum Verfahren stehen auf <https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Schlichtungsstelle/schlichtungsstelle.html> zum Download zur Verfügung.

Anlagen:

- Aushangtext für kartengestützte Zahlungen über InterCard
- Belegtext für InterCard-ELV (ec-Lastschrift über InterCard)

Sofern Übersetzungen dieser AGB in andere Sprachen dem VU übergeben werden, dienen diese Übersetzungen nur dem Verständnis. Bei Auslegungsschwierigkeiten und Unterschieden in den verschiedenen Sprachfassungen ist allein die deutsche Fassung dieser AGB maßgebend und bindend.